Rechtliche Grundlagen

Urheberrecht

In der Schweiz ist Urheber*in eines Werkes wie beispielsweise einer Fotografie, eines Filmes oder auch einer Software gemäss Art. 5 im Urheberrechtsgesetz¹ diejenige natürliche Person welche das Werk geschaffen hat. Ein weiterer Fall ist die sogenannte Miturheberschaft welche in Kraft tritt sobald mehrere Personen am selben Werk beteiligt waren.

Urheber*innen haben das alleinige Recht zu bestimmen wann, wo und wie das Werk verwendet oder verändert wird. Der Eigengebrauch eines Werkes wie beispielsweise im Familien- und Freundeskreis (Private Kopie) oder auch die Verwendung als Unterrichtsmaterial einer Lehrperson kann durch den Urheber*in nicht eingeschränkt werden, es besteht jedoch die Möglichkeit bei einer unerlaubten Vervielfältigung im Eigengebrauch ein Entgelt zu verlangen.

Auf einer persönliche Website darf ich dementsprechend urheberrechtlich geschützte Inhalte nur verwenden insofern ich auch eine Zustimmung des Urheber*in oder der Urheberschaft habe, welche meist direkt beim Urheber*in oder bei einer Verwertungsgesellschaft (Musiklabel oder auch ein Stock Footage Anbieter) gegen eine Vergütung erworben werden kann.

Habe ich eine solche Zustimmung beziehungsweise Lizenz, darf ich den Inhalt zum Beispiel auf der vereinbarten Website ausstellen, nicht aber auf der Webseite einer anderen Person auch ausstellen, da der Anspruch durch die Vergütung nicht übertragbar ist und nur im vereinbarten Rahmen (z.B. eine Limitierung bis fünf Websites) gültig ist.

Fachsprachlich nennt man diese Erlaubnis "Recht zur Vervielfältigung" besser bekannt unter der englischen Bezeichnung "Copyright" oder dem dazugehörigen "©" Zeichen. Der Vermerk auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk mit dem Copyrightzeichen ist jedoch in der Schweiz nicht zwingend bzw. vorgeschrieben.

Das Urheberrecht erlischt bei fotografischen, einigen videografischen Werken und Software nach 50 Jahren und bei allen anderen Werken 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Miturheberschaft beträgt die Dauer auch für Fotografien 70 Jahre nach dem Tod des letzten Urhebers.

Bei Verletzungen des Urheberrechts muss mit einem Zivilprozess und einer Geldstrafe gerechnet werden.

¹ Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Hrsg.). 2020. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1798 1798 /de

Recht am eigenen Bild

Sobald auf einer Fotografie eine Person ersichtlich ist, kommt ebenfalls das Persönlichkeitsschutz² nach Zivilgesetzbuch und das Datenschutzgesetz zum Zug. Bei einem Porträtfoto einer Person besitzt die fotografierte Person das sogenannte "Recht am eigenen Bild", dieses ermöglich der Person obwohl sie nicht Urheber*in ist zu bestimmen ob die Fotografie verwendet oder ausgestellt werden darf. Auch Umgekehrt kann der Urheber*in nicht mehr selbst Entscheidenden.

Um ein nun ein Foto mit einer oder mehren Person auf der eigenen Webseite zu veröffentlichen braucht man mindestens das Einverständnis von allen auf dem Werk ersichtlichen und identifizierbaren Personen.

Doch hier bestätigt die Ausnahme die Regel, durch viele Ausnahmen und rechtlichen Grauzonen kann es schnell kompliziert und individuell werden.

Das Recht am eigenen Bild ist stark vom Ziel der Fotografie abhängig wie zum Beispiel eine Fotografie vor einer berühmten Touristenattraktion zeigt selten nur die tatsächlich gewünschte Person, in diesem Fall darf die Fotografie veröffentlicht werden, es muss jedoch sichergestellt werden, dass das Einverständnis von weiteren Personen die im Fokus der Fotografie liegen eingeholt wurde³.

Das Fotografieren von Minderjährigen ist ein Sonderfall und erfordert zusätzlich die Zustimmungen der gesetzlichen Vertretungen.

Eine weitere Ausnahme sind Personen oder Gruppierungen des öffentlichen Interesses wie beispielsweise ein Bundesrat oder eine Gruppe von Klimademonstranten. Bei letzteren liegt das Ziel der Fotografie nicht bei den eigentlichen Personen und stattdessen bei der politischen Bewegung. Im Gegensatz zum Urheberrecht erlischt das Recht am eigenen Bild direkt mit dem Tod der gezeigten Person.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Hrsg.). 2021. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233 245 233/de#a28a

³ Grundlagen des Urheberrechts. CCdigitallaw (Hrsg.). https://ccdigitallaw.ch/index.php/german/copyright/introduction (Stand: 13.02.2021)

Urheberrecht in anderen Ländern

In anderen Ländern gilt nicht dieselbe Gesetzgebung wie in der Schweiz und deshalb ist es gerade für Websitebetreiber wichtig diese grob zu kennen. Ein Grund dafür ist, dass das Internet eigentlich keine Landesgrenzen kennt und Webseiten auch weltweit aufrufbar sind. Bei der Verwendung von ausländischen Medien ist es deshalb wichtig die Urheberrecht und Copyright Bestimmungen des jeweiligen Landes in dem das Werk geschützt wird zu kennen um sich nicht plötzlich in einem anderen Land strafbar zu machen.

Amerika

In den USA gilt das "Copyright Law" bei welchem es ähnlich wie in der Schweiz einen Urheber gibt, dieser kann aber im Vergleich zur Schweiz auch ein Unternehmen sein. Wobei in der Schweiz ein Werk automatisch urheberrechtlich geschützt, kann in Amerika oftmals ein Rechtsanspruch nur geltend gemachte werden, wenn das Copyright für ein Werk bei den

Behörden (Copyright Office) angemeldet wurde⁴. Ebenfalls müssen Copyright geschützte Inhalte zwingend mit dem "©"-Zeichen, Autor und Jahr verseht werden.

Deutschland

Von der Funktionsweise her ist das Urheberrecht in Deutschland vergleichbar mit dem Urheberrecht in der Schweiz und wird im deutschen Urheberrechtsgesetz (UrhG) definiert.

In Deutschland sind jedoch noch weitere Werkskategorien bekannt wie beispielsweise das geistige Eigentum (Erfindungen, Entwürfe, Skizzen, etc.). Auch in Deutschland ist es möglich das Recht zur Vervielfältigung zu erwerben, jedoch nennt es sich bei den deutschen Verwertungsrecht. Eine Verwertung wird durch mehre Nutzungsarten noch weiter unterteilt und benötigt eine Zustimmung für jede einzelne gewünschte Nutzungsart wie Veröffentlichungen oder Bearbeitung⁵.

Für den Fall eines Verstosses gibt es in Deutschland zusätzliche eine aussergerichtliche Möglichkeit mit einer Abmahnung den entstanden Schaden zu begleichen.

⁴ Register Your Work. U.S. Copyright Office (Hrsg.). https://www.copyright.gov/ (Stand: 13.02.2021)

⁵ Urheberrecht: Was gilt es beim geistigen Eigentum zu beachten?. Urheberrecht.de (Hrsg.). 2020. https://www.urheberrecht.de/